

bezweifelt werden, daß die Zeitgenossen die Tusculaner wirklich nur in solchem Lichte sahen, denn die immerhin erkennbaren Beziehungen zu Cluny sprechen nicht dafür¹⁾, und den Brief Knuts d. Gr. aus dem J. 1027, der die üblich gewordenen Palliengebühren zwar als drückend und zu hoch empfindet, ohne sie aber grundsätzlich als Mißbrauch zu verwerfen²⁾, dürfen wir nur als Parallele zu der zeitgenössischen Kritik an Heinrich II. und Konrad II. werten. Aber — das für uns Entscheidende — diese dunklen Schatten fielen wie auf die Tusculaner so auch auf die Gewohnheiten am deutschen Königshof, auch hier erschien die bisherige Praxis nunmehr als Simonie! Selbst das Urteil über den schon weiter zurückliegenden Heinrich II. blieb im Verlaufe des 11. Jh.s von der neuen Auffassung nicht ganz unberührt: sein Verhalten bei der Investitur Unwans von Bremen 1013 war für den Quedlinburger Annalisten ein Akt unschöner Habsucht, aber kein Rechtsbruch gewesen, in den Scholien Adams von Bremen wird es dagegen rundweg als Simonie bezeichnet³⁾. Das ist jedoch ein Einzelfall, denn wir haben gesehen, daß das Andenken an Heinrich II. von diesem Wandel der Auffassungen nicht mehr bestimmt wurde. Um so radikaler war die Umwertung Konrads II., denn er wird in deutlichem Zusammenhang mit der Wende von 1046 zum Simonisten gestempelt. Abermals ist es der Eiferer Rudolf Glaber aus der Schule Wilhelms von Dijon, der die kräftigsten Töne anschlägt. Er findet seine ohnehin sehr schlechte Meinung von Konrad II. nur bestätigt und legt dem König Heinrich selbst die Rede gegen die Simonie in den Mund, in der sich das harte Urteil über den Vater findet⁴⁾. Zu der groben Schwarzweißmalerei dieses Mönches bringt der offiziöse Historiograph Wipo das bestätigende höfische Gegenstück. Es ist dabei sehr zu beachten, daß seine Niederschrift nicht in die Regierung Konrads selbst, sondern in die veränderte kirchenpolitische Atmosphäre unter dem Sohne fällt. Bei den gewundenen Ausführungen seines 8. Kapitels ist es mit Händen zu greifen, wie er den Bericht unter möglichster Schonung seines Helden den gewandelten Auffassungen anpaßt: daß die

History, ed. A. L. Poole [1934] S. 185ff.) und G. B. Borino, *L'elezione e la deposizione di Gregorio VI*, Archivio della R. Società Romana di storia patria 39 (1916) 141ff.; zuletzt Haller 2/1, 261; 2/2, 494f.

¹⁾ Vgl. z.B. Sackur 2, 191ff. 239.

²⁾ Überliefert bei Florenz von Worcester, SS. 13, 127.

³⁾ S. oben S. 414 Anm. 1.

⁴⁾ V 5, SS. 7, 67, ed. Prou S. 133f.; vgl. oben S. 412.